

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 27. August 1955322/A.B.

zu 345/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. M a r c h n e r und Genossen, betreffend das Strafverfahren gegen den Baumeister Dipl.-Ing. Kripas, teilt Bundesminister für Justiz Dr. K a p f e r folgendes mit:

Zunächst muss ich die in der Anfrage einleitend enthaltene Behauptung, dass die in der Anfragebeantwortung vom 26. März 1955, JMZl.33.947/55 (247/A.B.), "gemachten Feststellungen der tatsächlichen Aktenlage absolut nicht entsprochen" hätten, entschieden zurückweisen. Abgesehen davon, dass sich die Anfragebeantwortung mit dem Inhalt der von mir geprüften Strafakten deckte, war mir aus diesen Akten wohl bekannt, dass bereits im Jahre 1952 gegen Dipl.-Ing. Michael Kripas beim Landesgericht für Strafsachen Graz zu 16 Vr 2248/52 ein Strafverfahren wegen Verbrechens des Betruges anhängig gewesen war, das auf eine Anzeige des Handelsangestellten E.S. zurückzuführen war. Da jedoch Punkt 1.) der Anfrage der Herren Abgeordneten Marchner und Genossen vom 9.3.1955 (269/J). sich nur auf das im Jahre 1953 gegen Dipl.-Ing. Michael Kripas anhängige Strafverfahren bezog und auch im übrigen in der Anfrage vom 9.3.1955 das im Jahre 1952 anhängig gewesene Strafverfahren nicht erwähnt wurde, habe ich keinen Anlass gefunden, auf dieses im Jahre 1952 anhängig gewesene Strafverfahren in meiner Anfragebeantwortung vom 26.3.1955 einzugehen.

Was nun im einzelnen die gegen Dipl.-Ing. Michael Kripas eingebrachten Anzeigen betrifft, habe ich hiezu auszuführen:

1.) Erstmalig war, wie eingangs erwähnt, gegen den aus Litauen stammenden Architekten Dipl.-Ing. Michael Kripas, der seit Juli 1951 die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, zu 16 Vr 2248/52 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz eine Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechens des Betruges eingeleitet worden. Diese Voruntersuchung war durch eine Anzeige des Handelsangestellten E.S. ausgelöst worden, in welcher der Genannte vorgebracht hatte, durch eine Zeitungsannonce über die Vergebung von Eigentumswohnungen mit Dipl.-Ing. Kripas bekannt geworden zu sein und mit ihm vereinbart zu haben, dass er in dem wiederaufzubauenden Hause in Graz, Wienerstrasse 63, eine Wohnung erhalten sollte, die Ende 1952 beziehbar werden würde; für diese Wohnung habe er eine Anzahlung von 5000 S geleistet; am 7.6.1952 sei ihm von Dipl.-Ing. Kripas eröffnet worden, dass er mangels einer entsprechenden Baubewilligung nicht in der Lage sei, das Bauvor-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. August 1955

haben in dem ~~geplännten~~ <sup>geplännten</sup> Umfange auszuführen, weshalb er sich mittels eines Wechsels, der bis 1.1.1954 fällig wurde, zur Zurückzahlung der geleisteten Anzahlung von 5000 S verpflichtete.

Auf Grund der nunmehr durchgeführten umfangreichen Erhebungen kam hervor, dass der Holz- und Kohlenhändler I.B. die Liegenschaft, auf der sich die Bombenruine, Graz, Wienerstrasse 63 befand, am 13.2.1952 von den Eheleuten R. und M.J. zum Preise von 97.000 S käuflich mit der Absicht erworben hatte, das Objekt sofort weiterzuveräußern, wobei die neuen Eigentümer des Grundstückes unmittelbar als Besitznachfolger ~~den~~ <sup>den</sup> Eheleute R. und M.J. aufscheinen sollten. Als Anzahlung auf den Kaufpreis leistete B. lediglich einen Betrag von 6.100 S. Am 5.3.1952 schloss Dipl.-Ing. Kripas namens einer "Wohngemeinschaft" mit I.B. einen Vorvertrag über den Ankauf des bombengeschädigten Teiles der obgenannten Liegenschaft, die aus mehreren Trakten besteht, <sup>ab,</sup> wobei ein Kaufpreis von 27.500 S vereinbart wurde. Dieser Vorvertrag wurde am 28.3.1952 dahin abgeändert, dass Dipl.-Ing. Kripas namens der "Wohngemeinschaft" das gesamte Objekt zum Preise von 136.000 S erwarb, welche Summe bis 31.5.1952 bezahlt werden sollte, und zwar 93.900 S an die Eheleute J. und der Rest an I.B.

In der Folge trachtete Dipl.-Ing. Kripas, durch Zeitungsinserate Wohnungsinteressenten zu werben, von welchen er Anzahlungen einhob, um damit den Kaufpreis für die Liegenschaft bezahlen zu können. Er beabsichtigte auch, die noch bewohnbaren Teile des erworbenen Objektes niederzureissen und einen sechstöckigen Neubau zu errichten. Tatsächlich leisteten insgesamt 55 Interessenten Anzahlungen in der Höhe von zusammen 189.000 S. Hievon bezahlte Dipl.-Ing. Kripas an die Eheleute J. und an I.B. 125.000 S, 1.000 S gingen an Rechtsanwaltskosten ab, 31.000 S verwendete er für Rückzahlungen an Wohnungsinteressenten, die ihre Verträge storniert hatten. Einen Betrag von 10.500 S bestimmte er für die Kosten der Grunderwerbsteuer und die Gebühren der grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumserwerbes an der Liegenschaft. Ihm selbst verblieb noch ein restlicher Barbetrag von 21.500 S.

Erhoben wurde weiters, dass Dipl.-Ing. Kripas mit Schreiben vom 2.7.1952 seinen damaligen Rechtsanwalt Dr. St. beauftragt hatte, die grundbücherliche Einverleibung des Miteigentums der einzelnen Bauinteressenten durchführen zu lassen.

Im Laufe der Voruntersuchung wies Dipl.-Ing. Kripas nach, dass er den zurückgetretenen Wohnungsinteressenten insgesamt 77.000 S zurückgezahlt hatte, ein Betrag von 60.000 S für die schliesslich verbleibenden 16 Eigentumswohnungswerber gewidmet blieb und ihm ein weiterer Barbetrag von 13.500 S zu jeder Zeit zur Verfügung stand, sodass die noch aushaftenden Forderungen lediglich 38.500 S

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. August 1955

ausmachten. Im übrigen hatte er auch dem Anzeiger E.S. die Anzahlung in der Höhe von 5000 S zurückbezahlt. Seine Verantwortung, dass er sich die Gewährung eines Darlehens aus den Mitteln des Wiederaufbaufonds mit Recht erhofft hatte, erschien nicht widerlegbar. Im übrigen hatten sämtliche Vertragspartner des Dipl.-Ing. Kripas, soweit sie ihre Anzahlungen nicht zurückerhalten hatten, im Zuge der Voruntersuchung ausdrücklich erklärt, sich nicht geschädigt zu fühlen und mit dem Beschuldigten neue Vereinbarungen über die Verlängerung der Baufristen abgeschlossen zu haben. Bei dieser Sach- und Beweislage erschien eine betrügerische Vorgangsweise des Beschuldigten unter keinen Umständen erweislich, sodass das Verfahren am 22.12.1952 über Antrag der Staatsanwaltschaft Graz gemäss § 109 StPO. zur Einstellung gebracht wurde.

Aus dem vorhin geschilderten Gange der Voruntersuchung ist klar ersichtlich, dass die Voruntersuchung vom Landesgericht für Strafsachen Graz in eingehender Weise geführt und die in der Anfrage vom 13. Juli 1955 aufgestellte Behauptung, dass die "Staatsanwaltschaft Graz anscheinend nach alleiniger Einvernahme des Beschuldigten am 27. Dezember 1952 das Verfahren gegen Dipl.-Ing. Kripas eingestellt hat", durch die Aktenlage widerlegt ist. Ich muss daher den Vorhalt, dass die Behauptung gewagt sei, die zuständigen Justizstellen hätten ihre Pflicht erfüllt, entschieden zurückweisen.

2.) Im Jahre 1953 wurden gegen Dipl.-Ing. Michael Kripas zu ll Vr 3014/53 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz neuerlich Vorerhebungen wegen Verdachtes des Verbrechens des Betruges geführt. Damals war bekannt geworden, dass Dipl.-Ing. Kripas in der Harmersdorfergasse in Graz die Errichtung von Eigentumswohnungen bzw. von Siedlungshäusern mit einer Gesamtbaukostensumme von je 70.000 S bei Anzahlung von nur 15.000 S ankündigte, wobei er insgesamt von fünf Personen bereits 66.000 S als Anzahlung in Empfang genommen und den Vertragspartnern die Beziehbarkeit der zu errichtenden Wohnungen bzw. Siedlungshäuser für das Frühjahr 1954 versprochen hatte. Trotz der durchgeführten Vorerhebungen konnte im damaligen Zeitpunkt Dipl.-Ing. Kripas eines Betruges nicht überführt werden, da er nachzuweisen vermochte, dass er die empfangenen Anzahlungen widmungsgemäss zur Bezahlung des Kaufpreises für das Grundstück verwendet hatte und mit den Baufirmen zum Zwecke der Materialbeschaffung in Unterhandlungen stand. Da im Zeitpunkt der geführten Vorerhebungen der Bezugstermin für die Wohnungen und Siedlungshäuser (Mai 1954) noch nicht überschritten war, hat die Staatsanwaltschaft Graz mit Recht und dem Gesetz entsprechend die Erklärung nach § 90 StPO. abgegeben.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. August 1955

3.) Zum dritten Male wurde gegen Dipl.-Ing. Kripas im September 1954 zu 16 Vr 2799/54 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz ein Verfahren wegen Verbrechens des Betruges anhängig gemacht. Dieses Verfahren beruhte auf einer anonymen Anzeige an die Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 8.9.1954, in der Dipl.-Ing. Kripas beschuldigt wurde, "seit Jahren Hunderte von Wohnungen verkauft zu haben, welche zur Zeit der Kaufabschlüsse noch nicht bestanden und die auch in Zukunft niemals errichtet würden". In diesem Zusammenhange muss darauf hingewiesen werden, dass die Ausführungen in der Anfrage der Herren Abgeordneten Marchner und Genossen über eine dritte Anzeige im Herbst 1953 und die vierte vom 2. November 1954 auf einer unrichtigen Information der Herren Abgeordneten beruhen dürften, da die dritte Anzeige gegen Dipl.-Ing. Kripas tatsächlich die anonyme Anzeige an die Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 8. September 1954 ist, die sofort zur Einleitung des Strafverfahrens 16 Vr 2799/54 geführt hatte. Die auf Grund dieser Anzeige zunächst durch die Polizeidirektion Graz veranlassten Erhebungen ergaben kein klares Bild. Aus dem Berichte der Polizeidirektion Graz vom 2.11.1954 war ersichtlich, dass zu diesem Zeitpunkt keine Anzeigen über eine Schädigung <sup>durch</sup> Dipl.-Ing. Kripas vorlagen. Die Polizeierhebungen ergaben weiters, dass sich Dipl.-Ing. Kripas mit der Errichtung von Eigentumswohnungsprojekten befasste, deren teilweise Finanzierung Dipl.-Ing. Kripas durch Eigenmittel zu gewährleisten angab. Die Polizei konnte jedoch nicht erheben, woher Dipl.-Ing. Kripas diese Eigenmittel hernahm. Die Polizeidirektion Graz erhob weiters, dass Dipl.-Ing. Kripas mit der Ausführung der geplanten Bauten begonnen hatte und ihm die Baubewilligungen nachträglich erteilt worden waren. Für einige Bauprojekte, die nicht mit Eigenmitteln finanziert werden sollten, war Dipl.-Ing. Kripas nach den polizeilichen Erhebungen um Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds eingekommen.

Da also die polizeilichen Erhebungen keinerlei Klarheit darüber brachten, welche Beträge Dipl.-Ing. Kripas bisher an Anzahlung entgegengenommen hatte, wieviel Personen solche Anzahlungen geleistet hatten und woher Dipl.-Ing. Kripas die Mittel für die angeblichen Eigenfinanzierungsprojekte nahm, wurde Dipl.-Ing. Kripas über Antrag der Staatsanwaltschaft Graz vom Landesgericht für Strafsachen Graz eingehend über seine Bauvorhaben vernommen. Seine Verantwortung, auf die wegen des noch anhängigen Strafverfahrens nicht im einzelnen eingegangen werden kann, war so gehalten, dass der einwandfreie Nachweis einer betrügerischen Vorgangsweise in diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Der Beschuldigte konnte nämlich eine Reihe von Urkunden vorweisen und sich auf Angaben verschiedener unver-

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. August 1955

dächtiger Zeugen stützen, die seine Verantwortung über eine reelle Geschäftsgebarung bestätigten. Zur Stellung eines Haftantrages bestand keinerlei Handhabe, zumal die Staatsanwaltschaft Graz abgesehen von dem Fehlen von Haftgründen und entsprechenden Belastungsbeweisen im damaligen Zeitpunkt sich nicht dem Vorwurf aussetzen konnte, dass die zum Teil in Ausführung begriffenen Bauvorhaben durch die Verhaftung des Beschuldigten unmöglich geworden wären. Es muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Graz in diesem Zeitpunkt völlig gerechtfertigt war, da Dipl.-Ing. Kripas noch im November 1954 nachweisen konnte, dass er Grundstücke gekauft, Bauten aufgeführt, ein Bauunternehmen gepachtet und um Baubewilligungen bei Behörden nachgesucht hatte, sodass ein betrügerisches Vorgehen des Genannten damals nicht erkennbar war.

Erst im Jänner 1955 ergab sich eine völlig geänderte Situation, nachdem die Oberstaatsanwaltschaft Graz in Erfahrung bringen konnte, dass Dipl.-Ing. Kripas plane, die Rohbauten zu verkaufen, und dass gegen ihn beim Landesgericht für ZRS. Graz und Bezirksgericht für ZRS. Graz eine Reihe von Prozessen und Mahnklagen anhängig gemacht wurden, die zum Teil durch Veräumnisurteile gegen den Beschuldigten beendet worden waren. Auch konnte die Staatsanwaltschaft Graz in Erfahrung bringen, dass zahlreiche Exekutionsverfahren gegen den Beschuldigten ergebnislos verliefen. In diesem Zeitpunkt war also die Zahlungsunfähigkeit des Beschuldigten eindeutig erkennbar geworden, sodass nunmehr auch ein betrügerisches Vorgehen nachweisbar erschien, da Dipl.-Ing. Kripas in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit laufend weitere Anzahlungen entgegengenommen und für sich verbraucht hatte. Aus diesem Grunde konnte die Staatsanwaltschaft Graz nunmehr berechtigt einen Haftantrag stellen.

Zu den in der Anfrage der Herren Abgeordneten Marchner und Genossen vom 13. Juli 1955 enthaltenen Ausführungen, betreffend die Vornahme einer Hausdurchsuchung bei Dipl.-Ing. Kripas erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass im Punkt 1.) der Anfrage vom 9. März 1955 der Grund "der Verweigerung eines Hausdurchsuchungsbefehles für die Wirtschaftspolizei durch das Gericht" erforscht werden sollte, worauf in der Anfragebeantwortung vom 26. März 1955 der Aktenlage entsprechend bekanntgegeben wurde, dass die Bundespolizeidirektion Graz die Ausstellung eines Hausdurchsuchungsbefehles nicht begehrt hatte. Im übrigen ,

6.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. August 1955

hätte die Bundespolizeidirektion Graz aus eigener Macht gemäss § 141 Abs.2 StPO. eine Hausdurchsuchung vornehmen können, ohne hiezu vom Gericht ermächtigt zu sein, welches Vorgehen der Bundespolizeidirektion Graz entgegen der Ansicht der Herren Abgeordneten Marchner und Genossen nicht verfassungswidrig gewesen wäre.

Die abschliessend gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Marchner und Genossen, ob ich bereit sei, neuerlich eine gründliche Erhebung einzuleiten, ob die Untersuchung durch das Landesgericht für Strafsachen Graz mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werde, beantworte ich somit dahin, dass zu einer solchen Erhebung kein Anlass besteht, weil den Justizbehörden kein Veräumnis zur Last zu legen ist und auch die derzeit gegen Dipl.-Ing, Michael Kripas anhängige Voruntersuchung mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt wird.

-.-.-.-